

7

E. 23/412,

287

A. S.

Hochzeit / Lauff

Und

Begräbnis / Ordnung

Der

Stadt Danzig /

Aus Schluß

Sämptlicher Ordnungen

verfasst und

Publiciret den 17. April 1677.



Gedruckt in DANZIG

Im Jahr 1677.

288.

Handwritten title in Gothic script, likely "Handwritten Title" (mirrored bleed-through).

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or signature.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or signature.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.



Sixth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or signature.



109.

Hochzeit-Ordnung.

I.
Sollen alle Mahlzeiten bey den Verlobnissen wie auch alle Tractamente/ damit der Bräutigam die Braut in wehrendem Braut-Stande galtiren pfleget/ hiemit auffgehoben und gänzlich verbohten seyn / bey poen von 50. Rehl.

II.
An Sonn- und ganzen Fest-Tagen sollen hinführo keine Hochzeiten angestellet werden.

III.
Was bishero an des Bräutigams und der Braut nechsten Freunden so wol von Sammet und Seidenen Kleidern/ als auch Kollern/ Hembden/ Nasetüchern/ Kränzen wie auch dem Gesinde von allerley Materien Verehrungen geschehen/ soll alles hiemit auffgehoben und verbohten seyn. Darunter aber gleichwol nicht gemeinet die jenigen Kränzelein/ welche den beyden Jungfrauen/ die neben der Braut gehen/ und den Gesellen/ die den Brautzank verrichten/ auch den beyden Braut Mägden geschendet werden/ nur das darin die gebührliche Mässigkeit gehalten werde. Diejenige/ so oberwehntes nicht in acht halten/ sollen 20. Rehl. zur Straffe verfallen seyn. Würde aber Jemande vermeinen/

190.

meinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem Gesinde zu bezeugen / so mag dasselbe bey vornehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide von 15 bis 20 Fl. oder so viel an bahrem Gelde; bey den geringern Hochzeiten aber mit 6 bis 10. Fl. zum höchsten geschehen / und nicht anders / bey Poen von 6 und 3. Thalern / nach gedachtem Unterscheidt der Hochzeiten.

IV.

Sol der Bräutigam ermahnet seyn / mit denen Gaben gegenst die Braut sich zu mässigen / und desfalls der künfftigen Kleider-Ordnung allermassen sich zu bequemen.

V.

Auff die Hochzeiten / so E. Raths Musicanten bedienen / sollen nicht über 50 Persohnen gebeten werden: (Worin aber die von der Obrigkeit und Predigern / wie auch zu 16. Persohnen zum höchsten von den nechsten Anverwandten nicht mit gezehlet werden.) Auff die übrige Hochzeiten aber / so von der Zunfft der Musicanten bespielet werden / sollen nicht mehr als 35. Persohnen ausser denen Persohnen der Obrigkeit und des Predigt-Ambts nebenst etwa 10 Persohnen der nechsten Anverwandten eingeladen werden. Wiedrigensals soll für eine jede Persohn / welche sich über die angefetzte Zahl auff der Hochzeit befinden möchte / ein Fl. Ungerisch zur Straffe bezahlet werden.

VI. Die

VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und 11. Uhr / die in den Häusern aber zwischen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen / und werden die Herren Prediger zu mehrerer Beybehaltung dieser Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr fürnehme / sondern wenn ja unterschiedliche auff einen Tag stattfinden solten / ihre Herren Collegen zu hülff bitten / damit die vorgeschriebene Zeit nicht überschritten werde. Zu welchem Ende denn auch Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr / bey Poen von 10. Rhl. im Hochzeit-hause einfänden / und zu keiner Säumnüß Anlaß geben werden / damit also die fürnehmste Tafel auff 1. Uhr die übrigen aber bald hernach bis halb 2. mit Epeisen besetzt / und die Tische von den Gästen mögen eingenommen und occupiret werden können. Aufdaß auch die bisher übliche lange und weitläufftige Gratulationes dieser gutten Verordnung nicht hinderlich seyn mögen; Allß werden dieselbe im Hochzeit-hause von den Mans-Persohnen allein mit wenigen Worten bloß an Braut und Bräutigam verrichtet werden. Die Frauen und Jungfrauen aber werden / die Zeit zu gewinnen / die Glückwünschung nur einstellen / und es bey der alten Weise bewenden lassen: wie denn auch zu solchem Zweck und Ende alle Abdanckungen gänzlichen sollen verbohten und aufgehoben seyn / bey Poen von 10. Reichsthaler.

VII. Die

VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut nebenst ihren Haus-genossen und nechsten Angehörigen zur Hochzeit gefahren / sollen dieselbe niemand mehr weder durch ihre eigene noch gelehnte oder gemietete Carossen zur Hochzeit abholen / bey Poen von 20 Reichsthl. so oft darwieder gehandelt wird. Mägde aber und Dienstbohten sollen bey den Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich alles Carossen-fahrens gänzlich enthalten / bey Strafe der Haft oder 10. Rthl.

VIII.

Im Hochzeitmahl sollen an Speisem bey denen Hochzeiten / so von des Rahts Musicanten bedienet werden / nicht über 5. oder zum höchsten 7. Gerichte / noch mehr denn nur einerley Art von den beyden kostbahren Fischen / nemlich Schmerling oder Lachs-fahren aufgetragen werden / auch nicht mehr / denn zum höchsten zweyerley Wein zugelasse / der Ungarische aber gänzlich verboten seyn. Bey denen Hochzeiten aber / so die Zunft der Musicanten bedienet / wird es bey 3. oder zum höchsten 5. Gerichten (worinnen doch keine Schmerling und Lachs-fahren seyn sollen) und einerley Wein sein bewenden haben. Würde darwieder gehandelt / so sol für das Verbrechen wegen eines jeden Puncts von der ersten Classe 10. von der andern 5. Reichsthaler unswieder-sprechlich erleyet werden. Und sollen auch bey solchen

chen Mahlzeiten keine andere Silberne Geschirr als gewöhnliche Becher / Kannen / Gießbecken / Löffel und Saltzfässer gebrauchet werden / bey oberwehnter Straffe.

IX

Gleichfals sollen alle Condisirte Confecte hinführo gänzlich verbohten seyn / und sollen alleine bey denen Hochzeiten / da die Rahts-Musicant en aufwarten / die bissher gebräuchliche wolfeilere Confecte und daß Obst-Gewächse / jedoch nur bis achterley art zum höchsten / nebst einem Marcipan, bey Straffe von 10. Rthl. zugebrauchen seyn. Auf den andern Hochzeiten aber / so die Zunfft bedienet / sol außser Anis-Zucker / glatten Mandeln / Obst / Pfeffer-Eiser und andern gebackenen Kuchen von 4. bis sechserley Art zum höchsten nichts auffgesetzt werden / bey Poen von 5. Rthl. und sollen obspecificirte Confecte allemal vor 6. Uhr Abends auffgetragen werden.

X.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten zu Tische gangen / und die übrigen Gäste sich auch gesetzt / soll alles frembde Gesindlein sich auß dem Hochzeitthause begeben; wer nicht frey und gutwillig wird abtreten wollen / sol mit der Hafft bestraffet werden / und sollen von E. Raht 3. gewisse beidigte Personen / von welchen jeder Bräutigam einen nach seinem belieben wehlen mag / geordnet werden /

den / achtung zuhaben / daß solches alles wie auch was sonst in dieser Ordnung gesetzet / werckstellig gemacht / und dagegen nicht gehandelt werde. Solte etwa dieselbe worinnen überschritten werden / sollen obgedachte Persohnen bey ihrem Ende dem Wette-Herrn solches anzudeuten und zuentdecken schuldig seyn / bey 8. tägiger Haft / auch gar verlust ihres Ampts / nach der Umstände beschaffenheit. Wann aber auff dero Delation die Straffe erfolgt / sollen dieselben davon jedes mahl ein fünffte Part zugenieffen haben. Welche denn auch nach geendeter Hochzeit von dem / der die Hochzeit außgerichtet / durch einen gedruckten und in dieser Ordnung beliebten Zettel alles Lohn für die Musicanten und Bedienten abfordern / und solches denenselben zustellen sol / gegen die in der Taxa geordnete Entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden / daß vor 6. Uhr das Confect aufzutragen sey / als wird auch das Gesinde nicht ehe / biß solches geschehen / eingelassen werden. Worauf denn bald die Mahlzeit sich endigen und die Braut zum Tanz geführet werden sol. Solten sich auch hiebey einige Frembde ins Hochzeit-Haus eindringen / die ihre Herrschafft alda nicht hätten / sollen dieselbe mit der Haft unnachlässig gestraffet werden. Damit auch die jenige / welche zum Aufwarten bey den Tischen verordnet / vor andern zu erkennen sind / so sollen sie Kennzeichen von gemeinen

195

nen seidenen Bändern an sich tragen / damit sie von den andern zu unterscheiden und ungehindert desto füglicher ihr Ampt verrichten können.

XII.

Was die Musicanten und Spielleute betrifft / so soll einem jeden Bräutigam frey stehen zu wechlen / was für Instrumenta und wie viel Persohnen er von denenselben auf seine Hochzeit haben wil / und sol derjenige / auß den Rahts-Musicanten, so den Calender hält / vor sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreib-geldt 1. Rthl. vor die andere Musicanten aber / so der Bräutigam begehret / zum höchsten einen Orts-Thaler zu empfangen befuget seyn. Betreffende aber den Lohn oder Soldt vor die angewandte Mühe des Spielens bey der Hochzeit / so wird einem jeden Musicanten nicht mehr als 2. oder zum höchsten 3. Rthl. dem Directori aber der Music 3. oder 4. Rthl. zum Lohn zu geben seyn; Vnd werden alle Musicanten verbunden seyn / in eigener Persohn und nicht durch ihre Bediente bis zum Ende der Hochzeit auffzuwarten: Wiedrigen falls wird dem der hiewieder handeln wird / 1. Rthl. an seinem Lohn gekürzet werden mögen / und ausser diesem / was ihnen den Musicanten zugeeignet ist / werden sie ein mehres nicht / mit was Nahmen es immer genandt werden möchte / weil das Krank-Bade- und Kost-Geldt hiemit abgeschaffet wird / fordern mögen; Wer aber ein mehrers nehmen wird / soll

B

doppelt

doppelt sein Deputat und wer es geben wird / 10. Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunfft der Musicanten soll der Elterman zum Gottes Pfennige nicht mehr als einen halben Rthl. für sich / und für die übrige etwa bis 9. gl. zu nehmen befugget seyn / und soll der Lohn wegen der Hochzeit nicht höher / als etwa von 3. 4. bis 5. Fl. sich erstrecken. Wer ein mehrers nimmet / soll doppelt so viel / als er haben sollen / und wer es giebt / 4. Rthl. zur Straffe abzutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen / welche zu verwahrung der Instrumenten gewisser Jungen benödiget seyn / dieselbe gleichesfals hinführo einziehen / und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zu bringen frey haben / welcher dennoch nichts an Essen Speise oder Getranck auß dem Hochzeit Hause abzufordern oder weg zu tragen sich unterstehen soll. So oft hierwieder gehandelt wird / sollen die Musicanten / deren Junge solches thut / so Sie darumb gewust / ihres verdienten Lohns verlustig seyn / der Junge aber mit Drentägiger Haffe bestraffet werden.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Vnterschleiff soll auch allen andern bey der Hochzeit / als Schafferin / Meeterin / Kränklerin / Flechterin / Köchen / Paster

Pasteten, Beckern / Schüssel, Wäscherin / Schen-
 cken / Umbbittern / Silber- und Linnen- Wärterin /
 wie auch Thürhütern / und wie Sie mehr Nahmen
 haben mögen (Deren einem jeden frengelassen seyn
 soll / wem / und wieviel Er von solchen Leuten neh-
 men wolle / die Hochzeit- Belehnte / als Hochzeit
 Umbbittere / Köche / müsten aber nicht übergangen
 sondern nothwendig genommen werden) Deren
 Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benöti-
 get ist / verboten seyn; Vnd soll keiner weder an es-
 sen / und trincken etwas fordern oder mit sich neh-
 men / oder auch sonst Kost. Geld / Schürztuch. Geld /
 Bade und Krank- Geldt begehren / bey Straffe von
 achtägiger Haft / sondern sich bloß und allein bey ge-
 dachter Straffe) an folgender seiner Besoldung / so
 wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen be-
 gnügen lassen / und mögen alle: / die so wircklich auff
 der Hochzeit auffwarten / im Hochzeit- Hause zu ih-
 rer Nothdurfft die Ihnen auffgesetzte Speisen und
 Tranck geniessen.

SPECIFICATION,

Was denen Bedienten (davon doch jeder nur die
 nehmen mag / so Ihm beliebig sind) auff einer grossen
 Hochzeit von 50. Personen zu geben

	fl	sch
Dem Umbitter zum Gottes Pfennig	--	--
Dem Koch zum Gottespf.	--	--
Dem andern Koch / so die Tische Kocht / und zugleich		
Schüssel wäscher	--	--
	B ij	Der
		24

	R	Gr
Der Schächterin	—	24
Der Silberwärterin	—	24
Dem Tische-Geher	—	18
Dem Bierzapper	—	12
Dem Weinschencker	—	12
Einer schlechten Schüssel-Wäscherin	—	12
Dem Bräutiger auff grossen Hochzeiten zum Lohn	12	
Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit ihm auff genaueste / wie man kan / zu vergleichen haben.		
Dem / der die Herren bittet	3	
Dem Koch von jedem Tisch	2	15
Vor jeden Kessel	—	15
Vor jeden Bock	—	3
Vor jede Pfanne	—	6
Vor jedes Spieß	—	3
Den Kochs-Knechten Trinckgelde jedem	—	12
Dem andern Koch der zugleich Schüsseln wäscht von jedem Tische	1	15
Seinem Volck Trinckgeidt jedem	—	12
Der Schächterin vor ihre Mühe	4	
Der Silber- und Leinen-Wärterin von jedem Tisch	1	15
Dem Weinschencken	3	
Dem Bierzapper	2	
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch	—	20
Dem vom Rath verordneten Aufseher / daß alles in gutter Ordnung daher gehe /	6	
Dem Koch / so bey Heimführung der Braut die Speis sen fertigigt / von jedem Tische	2	
Dem Tisch-Geher vor 1. Tisch. Ell. lög / mit sig. uff fußbänck. Ohne Bäncken	—	27
Dem Thürhüter	—	17
Denen Officirern so an der Thür auffwarten / jedem	1	15
	3	
	Bey	

199

Ben den Hochzeiten von 35. Personen wird an den Gottes-Pfenningen / und Belohnungen / jedem von denen Bedienten / deren man sich wird gebrauchen wollen / ein dritte Part / auch auff noch kleinern die helffte / abzuziehen seyn / des Kochs Gerechtschafft aber soll allezeit nach obiger Specification gezahlet werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit im Hochzeit-Hause beschlossen / und den Spiel-Leuten bey Straffe des Gefängnisses verboten seyn / sich weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zulassen / damit also ein jeder zum Abscheid Anlaß bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr sol die Heimführung der Braut geschehen / woselbst denen Gästen ferners nichts mehrs / als 3. Gerichte / (jedoch keine Lachs-fahren oder Schmerlen) und zum höchsten Sechserley zum Trunck gehörige Nach-Essen / ohne alles Zucker-Werck / nebenst einerley Wein soll auffgesetzt werden. Vnd sollen bey solcher Collation nicht mehr als 3. Musicanten auffzuwarten mächtig seyn / deren jeder / wenn von des Nachts Musicanten die Hochzeit gespielt / von 3. bis 4. fl. wo es aber aus der Zunft geschehen / von anderthalb bis 2. fl. dafür zuempfangen haben werden / und nicht mehr / bey poen der Hafft an die Spiel-Leute. Sollte aber der Bräutigam gegen einigen Articul dieses Puncts handeln / wird derselbe nach seiner condition 20. oder 10 Thaler verfallen haben.

Zu

Zu den Hochzeiten der Dienst-Vohren / so von ihrer Herrschafft außgerichtet werden / sollen nicht mehr als 20. Personen eingeladen und nicht mehr als 3. oder zum höchsten 5. Essen / jedoch keine von den kostbahren Fischen auffgesetzt werden / zum Nach-Tisch sollen auch keine andere Confecte, als Annis-Zucker / glatte Mandeln Pfeffer-Nüsse / Eyser-Pfeffer / und andere gemeine Kuchen und Garten Früchte / jedoch allemahl hievon nicht mehr / als Sechserlen zugelassen seyn / bey Poen wegen jedes Excesles von jedem Punct 10. Reichsth.

Ingleichen soll auch neben dem Bier / so Jemand etwas mehres thun wolte / nur einerley Wein den Gästen vorzusetzen / noch auch mehr / als 3. Musicanten dabey zu haben / verstattet seyn ; Vnd soll die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11. Uhr sich enden / und die Musicanten weiter nicht zu spielen / bey Straffe der Hafft / verbunden seyn. Der nun hiewieder handeln würde / wird sich obgedachter Straffe ebenmäßig fällig machen.

XIX.

Schließlich sollen auch hiemit nochmahlen alle Carmina auff die Hochzeiten zu drucken verbohten bleiben / und soll Niemand dergleichen umbhellen zu lassen / unter was Schein und Prætext es auch wehre / befüget seyn / bey poen von 10. Rthl.

Lauff-Ordnung/

1.

Sollen alle Kindbetterinn-oder Sechswöcherinnen in allem Schmuck und Ornat billige moderation halten/ und sich gebührender massen in die izige kümmerlich betrübtte Zeit schicken.

2.

Alle ordentliche Kindtauffen (ausser Nothfälle) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach Mittage/ und nicht später gehalten werden. Auch sollen alle Essen-Speisen bey den Kindtauffen verboten/ und allein achterley Confect (worunter nichts candisirtes sich befinden soll) nebenst einem Marzipan und einerley Wein vergönnet seyn/ wer darwieder handelt/ soll 10 Thaler bestanden seyn. Von welcher Straffe dann auch zum kräftigsten untersaget wird/ etwan bey dem Ausgange der Sechswöcherin oder anderer Gelegenheit/ wie die Nahmen haben mag/ zur elusion und Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastiren: Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts fürgesetzet/ oder unter daselbe außgetheilet werden soll.



Begräbniß-Ordnung.

I.

Sollen die Knaben sampt dem Præceptore, welche die Leiche besingen/ sich zu rechter Zeit vor dem Sterbhause einstellen/ und wann ein Kind in demselben Kirchspiel / darin es gehöret / zur Erden zubesteten / umb halb 2. bey andern grossen Leichen aber umb 2. Uhr præcisè sich einfinden/ (bey Verlust dessen/ was der Collega von Besingung und Bedienung solcher Leiche haben und geniessen sollen) damit also die kleinere Leichen umb halb 3. Uhr die grösseren aber umb 3. Uhr zur Kirchen mögen getragen werden. Wornach sich auch die Signatores mit dem Lauten werden zu richten haben/ welches eine Viertel Stunde nach dem Gesange angehen soll.

II.

Begebe es sich aber/ daß auff einen Tag ekliche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche umb 1. Uhr zu singen angefangen / damit die erste umb 2. Uhr / die andere umb halb 3. die dritte umb 3. Uhr / die Vierdte umb halb 4. in die Kirchen kommen könne. Vnd soll nicht mehr / als eine Stunde vor dem Sterb-Hause gesungen werden.

Die

III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sollen ebenmäßig auff angefetzte Zeit / zu halb und ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / biß ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher Gestalt einrichten / daß alle die jenige / so zum Begräbnis / ausser den Verwandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / damit / wann die nächsten Anverwandten / so sich nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden abgelesen / und denenselben die Personen der Obrigkeit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säumnis oder Aufhalten verursachet / sondern die vorgeschriebene Zeit des Abgehens mit der Leiche richtig und genau observiret werden möge / bey Straffe 2. Thaler von jeder Leiche / so die Bediente / von denen hierin etwas wird versehen werden / unnachlässlich werden zu erlegen haben. Welches desto bequemer werckstellig zu machen / alle die jenigen / so zur Leich. Begängnis sich einfinden / fleissig zuermahnen seyn werden / sich nahe bey einander zustellen / damit die Paarung desto füglicher und bequemer geschehen könne.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lieder / vor der Leich. Predigt / und eines nach vollendung derselb

derselben/ gesungẽ werden/ un̄ so viel nemlich drey sollen
auch nach einander gesungen werden/ und nicht mehr/
wenn keine Leich- Predigt gehalten wird/ welches
dann dem Præcentori bey unaußbleiblicher Straffe
wol in acht zu nehmen/ anbefohlen wird.

VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn/ allen den
jenigen/ welche sie zum Leich- Begräbnuß bitten/
anzudeuten/ daß Sie sich zeitig einstellen wollen/
und so bald die angefetzte Zeit des wegstagens herbey
kommet/ bey Straffe von eines Tages- Hafft/ denen
Trägern solches ansagen/ damit sie ungesäumt die
Leiche hinweg tragen/ es seyn viel Leute oder wenig
vorhanden; Wie denn auch die Schüler/ nach ob-
erwehntem Glockenschlag fortgehen/ und sich nicht
weiter auffhalten lassen sollen/ wiedrigen fals der bey
der Schule seynde Rector, oder der desselben Stelle
vertritt/ 2. Thaler jedesmahl wird verfallen seyn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Able-
sen der Manns- Personen gegen das ende gehet/ sol-
len die Umbbitterinnen denen Frauen solches anzu-
melden und zufordern schuldig seyn/ damit alsobalde
hinter den Männern dieselbe folgen/ und durch dero
langes verzögern/ keine Säumnis in der Kirchen
verursachet werde; wiedrigensals/ da solches die
Umbbitterinnen nicht wol und gebührend in acht
nehmen

nehmen würden / sollen sie jedesmahl mit eines Tages Haßte unablässlich bestraffet werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnissen zeithero ungemaine Spelen auf die jenige verwandt worden / welche die Leichen in die Kirche getragen / da einer dem andern in Gastirung und kostbahren präsenten es für zu thun sich bestiesen hat; Alß wird diesem Excess und eingerissen Mißbrauch (welcher auch jüngsthin durch ein offentlich Edict allbereits verbohten worden) weiter abzuheiffen / un den Leidtragenden viel Mühe zu benehmen / hiemit heylsamlich geordnet / daß hinführo alle Tractamente und Gastereyen vor und nach den Begräbnissen gänzlich eingestellet / wie auch Kräutchen / Silber- und alle andere Gaben abgeschaffet seyn sollen bey Straffe von 50. Rthl. so die hinterbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig seyn werden / darauf der Signator acht haben / und dasern er nicht melden wird / wenn Jemand gegen diese Ordnung handeln solte / gleichfals 10. Rthl. verfallen seyn soll.

Vnd so wie nun dieses ein Christliches Liebeswerck ist / welches nach aller Gewohnheit / auß Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich genommen / und verrichtet zu werden pfeget / also wird eines jedweden Belieben frengestellet / Studios, Kauff-gesellen oder andere / die solche Dienstleistung

leistung freywillig auff sich nehmen wollen / zu gebrauchen / nur allein / daß in allem dieser Ordnung nachgelebet / und in keinen Stücken derselben zu wieder gehandelt werde. Wan aber etwan Jemand sich dennoch danckbahrlich erweisen / un̄ auß Freundlichkeit dieselben einigen Recompens oder Ergeßlichkeit wolte genießen lassen / dem Jenigen mag auff jede Person / biß auff einen Rthl. zum höchsten zu spendiren / gestattet werden / welchen selbige auff eine Col-lation unter sich / oder sonst nach ihrem belieben werden anwenden können; Allen Zünfften / Wercken und Gesellschaften / und denen / so die ihrige in solche Zünffte / Werke und Gesellschaften / auch nach dem Tode / einkauffen möchten / Ingleichen Militar Personen / hiedurch an ihren alten Gewohnheiten nichts benommen / sondern alles ungekräncket und unverändert gelassen / nur allein / daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzeiten / Gastirungen / Silber- und andere Geschencke / wie bey andern Begräbnissen / auch alhier eingestellet und vermieden werden sollen.

IX.

Vnd damit auch hiebenebenst kein Mangel an Leuten seyn möge / deren man sich bey fürfallender Noht gebrauchen könne; Als sollen von nun an biß 16. Persohnen / sowol in der Rechten- als Alt- und Vor-Stadt bestellet werden / die mit gutten Kleidern
langen

langen Mänteln/ und Binden auff den Hüten/ entweder selbst zehende/ oder selbst achte/ nachdem es das Sterbhaus erfordert wird/ gegenst Erlegung Eines Thalers für jede Person/ in gesunden Zeiten/ und anderthalbe Thaler in Pest-Zeiten/ diejenige/ die sie vonnöten haben werden/ zu Bedienen schuldig und verbunden seyn sollen.

X.

Mit den Begräbnissen der Jungfrauen soll es künftig also gehalten werden/ daß es bey einem Kränklein auff dem Sarcf verbleiben möge/ oder/ daß nach Standes Gelegenheit/ beneben demselben/ vor die Blumen/ das Sarcf zu zieren/ nicht mehr/ als 20. bis 30. fl. und zwar bey den grossen Leichen/ bey den andern aber nach advenant spendiret werden sol/ bey Strafe 10. Thaler.

XI.

Ingleichen soll allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit/ auffer verzinneten/ oder schwarzen Bändern und Griffen/ auch verbohten seyn alle kostbare Beschläge der Sarcfe/ so wol von außen als binnen/ mit seiden Zeug/ güldenen und silbernen Schnüren/ wie auch aller ander Pracht/ so dann und wann an den Todten unnützlich angewandt wird/ bey Strafe von 20. Thaler/

Thaler / worauf gleichesfalls die Signatores acht haben sollen. Jedemoch sollen hierunter die Militar-Persohnen / und die so vom Lande / allhie zu beerdigen / gebracht werden / nicht begrieffen werden.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-Mahlzeiten / wenn Jemand solche nicht gar einstellen wolte / gleichfals / wie bey obigen allen der überfluß gemieden werde / so sollen nicht mehr denn 4. Speisenzum höchsten auff selbigen gegeben und aufgetragen werden ; Und sollen zu selbigen Mahlzeiten / auffer Eltern / oder die an Eltern Stelle sind / und Kindern / Schwestern und Brüdern / und dero selben Kinder / zum höchsten nicht mehr / als 4. paar Frembde genötiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinsiro / so wol vor / bey / als nach den Leichbegängnissen zu drucken und außzuteilen / hiemit gänzlich weiter verboten / und sich keiner dergleichen zu gebrauchen befüget seyn / bey Poen von 10. Rthl.

XIV.

Weil auch auff einfallenden Trauerfällen / das Gefinde bißdahero der Herrschaft / mit Abforderung theurer materien zu Kleidern / beschwerlich gefallen / oder auch von den hinterbliebenen / manchemahl hie-
ben

209.

bey sehr excediret worden; Als sol hinführo dem
Gesinde nichts anders zum besten Traur. Kleide/
als Lacken von 2. bis 3. fl. die Elle/ und zum schlech-
ten/ Fay oder gemein Krohnrasch / gegeben werden

Schließlich/ damit nun alle diese obige vor-
geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang
kommen und bey beständiger observanz bleiben kön-
nen; Als wird hiemit der Erb. Wette committiret /
ihren Dienern anzubefehlen / auff alle puncta dersel-
bigen fleißige Obacht zu haben / und die Verbre-
chere zu melden / damit die benandte und geordnete
Straffen richtig allemahl einkommen und
nichts übersehen werden
möge.



